



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Urtheil in Sachen der Grenzboten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

für diesen Fall, d. h. das Urtheil, welches unzweifelhaft auf Tod lauten würde, wird gar nicht gesprochen. Unterdessen bleibt der Schuldige im Gefängniß; auf wie lange, weiß weder er, noch sonst Jemand. Der Gouverneur, der Einsicht in der Verhandlung genommen hat, läßt ihn nach mehrjähriger Haft frei, sobald er ihn genügend bestraft glaubt. Das schönste Prerogativ der Krone, die Gnade, hat also vielfach auf die Gouverneure delegirt werden müssen, um mit einem Gesetze regieren zu können, das man als solches nicht ändern will, das sich aber in stricter Durchführung wahrscheinlich als unhaltbar erwiesen hat. Auch hat es vielleicht den tiefer liegenden Sinn, in der Justiz die Meinung nicht aufkommen zu lassen, als ob sie eine selbständige Macht im Staate sei, denn in jeder guten Despotie ist die Justiz nur eine Dienerin der Administration. H. Maron.

Urtheil in Sachen der Grenzboten.

In der Untersuchung wider den Dr. phil. Julius Hermann Moriz Busch erkennt das königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig auf Grund der vor Ihm sub. Rep. II. No. 3849 ergangenen Acten für Recht:

Weil

I.

der das Vergehen „Staatsgefährlicher Schmähungen“ vorsehende Art. 128 des Strafgesetzbuchs: öffentliche Mittheilungen, durch welche außer der Regierung und öffentlichen Behörden auch staatsrechtlich bestehende Körperschaften oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, nur dann für strafbar erachtet,

a, wenn sie mit Erdichtung oder geflüchtigter Entstellung von Thatsachen verbunden sind;

b, wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten unterlegt oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind,

nun zwar der in No. 51. Jahrg. 1860 „der Grenzboten“ Zeitschrift für Politik und Literatur im Verlage von Friedrich Ludwig Herbig zu Leipzig unter der Aufschrift „Die letzten 2 Jahre der auswärtigen Politik Preußens“ Seite 441 flg. enthaltene Artikel No. 2, welchen verfaßt und durch den Druck verbreitet, sonach öffentlich mitgetheilt zu haben, der verantwortliche Redacteur gedachter Zeitschrift, ernannter

Dr. phil. Julius Hermann Moriz Busch

Blt. 4 b. 7 h. Act. unumwunden eingeräumt hat, in den, Seite 142 a. C. 143 zu lesenden Worten:

„Der Bundesbeschluß von 1852 war ein vollkommen revolutionärer Act“ über eine einzelne Berufshandlung der deutschen Bundesversammlung einen unzweifelhaft harten Tadel ausspricht, während — daß die gedachte Versammlung den in der vorhin angegangenen Gesetzparagraphe beregten „Körperschaften“ beizuzählen sei, in Rücksicht auf die bundesstaatliche Stellung Sachsens und den daraus sich ergebenden Zusammenhang des deutschen Bundesrechts mit dem partikularen Staatsrechte dieses Königreichs nicht wol zu bezweifeln ist,

gleichwol, wie die incriminirte Stelle schon vermöge ihres lediglich reflectirenden Charakters auf die oben unter a. angeführte Voraussetzung des Erfindens und absichtlicher Entstellung von Thatsachen zuzukommen überhaupt nicht gestattet, es mindestens bedenklich fallen muß, aus dem Inhalte derselben das Vorhandensein

derjenigen Merkmale abzuleiten, welche die gleichfalls allegirte Bestimmung unter b. verzeichnet, da die Worte: „revolutionärer Act“, welche den obberregten Tadel ausschließlich befassen, nicht nur ihrer Sachstellung nach, sondern auch nach Sinn und Bedeutung, und wie namentlich aus der zur Erläuterung dieser Ausdruckweise hinzugefügten Bemerkung:

„daß durch den bezeichneten Act die Frankfurter Versammlung unzweifelhaft ihre Competenz überschritten, indem sie eine zu Recht bestehende Verfassung, eigenwillig umgestoßen“

überzeugend hervorgeht, lediglich die von der Bundesversammlung beschlossene Maßregel, mithin das in seiner Erscheinung nach Außen vollendete Mittel zu einem Zwecke, welcher auch nach dem Tenor der betreffenden Stelle des Aufsatzes, nur in der Lösung der Kurheffischen Frage und der Beseitigung der mit selbiger zusammenhängenden Zerwürfnisse gesucht werden kann, kritisiren und dabei allerdings dieses Mittel seinem Charakter und Erfolge nach als staatsumwälzend zu kennzeichnen sich herausnehmen, der Bundesversammlung selbst aber oder auch nur der Majorität derselben, welche den fraglichen Beschluß zu Stande gebracht, weder Beweggründe noch Absichten, beziehentlich solche, welche gegen dieselbe das Publicum aufreizen oder zur Mißachtung anregen könnten unterlegen, sonach aber auch den genannten Artikel des Strafgesetzbuchs, durch welchen ein objectiv sich haltendes Urtheil wegen des etwa darin zu befindenden Tadels keineswegs verpönt ist,

vergleiche Landtagsmittheilungen der I. Kammer S. 1188, der II. Kammer S. 2225 und überdies

Krug Commentar in den Notizen zu Art. 128
und

Held und Siebdrat Criminalgesetzbuch S. 156
nicht verstoßen, hiernächst

II.

die Frage, ob der in Rede stehende Tadel seiner nur erwähnten Objectivität ungeachtet, als ungerecht oder die Grenzen erlaubter Kritik überschreitend den Thatbestand der Beleidigung involvire, zur Zeit wenigstens auf sich beruhen muß, anerkennen der, bejahenden Falls, zur Bestrafung erforderliche Antrag nicht vorliegt, so ist genannter Dr. Busch des ihm Beigemessenen halber

straffrei

zu sprechen und sind unter Aufhebung des wegen vorläufiger Beschlagnahme von Exemplaren der gedachten Zeitschriftnummer nach Blt. 6 gefaßten Beschlusses die nach Blt. 3 b. in Beschlag genommenen Exemplare den Berechtigten zurückzugeben, die Kosten der Untersuchung aber, als eine Last der Gerichtsbarkeit, aus Staatsmitteln zu übertragen.

Von Rechtswegen.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgerichte Leipzig.

L. S.

v. Knappstädt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Moriz Busch.

Verlag von J. L. Herbig. — Druck von C. E. Elbert in Leipzig.